

(Im Folgenden wird die vertragsschließende Gesellschaft jeweils „Verlag“ und die freie Journalistin/der freie Journalist jeweils „Journalist“ genannt)

## I. Nutzungsrechte

**1.** Der Verlag hat hinsichtlich der Erstveröffentlichung der Beiträge das ausschließliche, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkte Recht, die Beiträge im In- und Ausland in körperlicher und unkörperlicher Form digital und analog zu nutzen. Eingeräumt werden insbesondere folgende Rechte:

**1.1** das Printrecht, d.h. das Recht, die Beiträge in Druckerzeugnissen aller Art zu veröffentlichen sowie in beliebiger Auflage und Stückzahl zu vervielfältigen und zu verbreiten, insbesondere in Zeitungen, Zeitschriften, Beilagen, Sonderveröffentlichungen und Büchern (z.B. Artikelsammlungen);

**1.2** das Recht zur digitalen Nutzung, d.h. das Recht, die Beiträge in jedem elektronischen Format zu digitalisieren und den digitalisierten Beitrag zu speichern, zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich zugänglich zu machen. Hierzu gehört insbesondere die Befugnis zur Nutzung des Beitrags in elektronischen Ausgaben der Medien des Verlags einschließlich Internet sowie auf mobilen Endgeräten. Das Recht zum Speichern bezieht sich auf sämtliche Speichermedien, wie z.B. CD-ROM, DVD, Festspeicher sowie das Recht zur Aufnahme und Recherche des digitalisierten Beitrags in elektronische Datenbanken, die den Beitrag öffentlich zugänglich machen und zum Download anbieten.

Die Nutzungsrechte beziehen sich insbesondere auf Tele- und Mediendienste, internetbasierte Vertriebsplattformen, Mobilfunkgestützte Dienste, Intranet, Extranet, elektronische Presse, elektronische Informations- und Unterhaltungsdienste in Fahrzeugen aller Art, SMS, MMS, Apps (unabhängig vom Betriebssystem), Abo-Dienste, Podcasts, E-Paper und E-Books, Newsfeeds, Newsticker, RSS, Newsletter, Blogs, Push- und Pull- Dienste, Video-on-Demand, Audio-on-Demand, Streaming, Twitter-Dienste, soziale Netzwerke (z.B. Fanpages von Verlagstiteln und sog. Social Plugins samt der Befugnis, Dritten zu gestatten, die Beiträge zu teilen und zu empfehlen; die Nutzungsrechte bestehen unabhängig davon, ob die Beiträge nur als Snippets/Teaser oder im Volltext in dem sozialen Netzwerk hochgeladen werden, z.B. Facebook Instant Articles), Suchmaschinen und Dienste, die Inhalte entsprechend einer Suchmaschine aufbereiten, News-Aggregatoren und elektronische Pressespiegel;

**1.3** das Verfilmungs-, Vertonungs- und Vortragsrecht, d.h. das Recht, die Beiträge als Vorlage für die Herstellung von Filmen und Vertonungen aller Art (z.B. Hörbücher und Podcasts) zu verwenden und auszuwerten (z.B. im Internet und Rundfunk), sowie das Recht, die Beiträge mittels einer Vorlesefunktion (z.B. in Apps) maschinell oder durch menschliche Sprecher zu Gehör zu bringen;

**1.4** das Senderecht, d.h. das Recht, die Beiträge durch analoge oder digitale Sendungen aller Art, z.B. Ton- und Fernseh Rundfunk, unabhängig vom Übertragungsweg (z.B. terrestrisch, Kabel, Satellit und Internet) und der Form (z.B. Videotext, TV-Feeds, TV- Apps, Liveticker, Live-Streaming und interaktives Fernsehen) der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist das Recht, die Beiträge über sog. Closed Circuit TV oder andere technische Verfahren einem beschränkten Empfängerkreis zugänglich zu machen, z.B. in Wartezimmern, Hotels, Schulen, Flugzeugen, Fahrzeugen aller Art, Bahnhöfen oder auf öffentlichen Plätzen;

**1.5** das Werberecht, d.h. das Recht, die Beiträge in Medien aller Art (z.B. Print, Online, Mobil und TV) zu Zwecken der Eigenwerbung für den Verlag zu verwenden;

**1.6** das Corporate Publishing-Recht, d.h. das Recht, die Beiträge zu Zwecken der Unternehmens- bzw. Verbandskommunikation Dritter zu verwenden (z.B. in Kunden- und Mitarbeiterzeitschriften, Corporate Blogs oder im Rahmen von Business TV);

**1.7** das Bearbeitungsrecht, d.h. das Recht, die Beiträge unter Wahrung des Persönlichkeitsrechts unter Verwendung analoger oder digitaler Techniken sinnwährend umzugestalten, zu kürzen (z.B. in Form von Abstracts oder Snippets), zu teilen, auszuschneiden, mit anderen Werken zu verbinden, zu übersetzen, zu vergrößern oder zu verkleinern oder in sonstiger Weise sinnwährend zu bearbeiten und in dieser Form zu veröffentlichen und zu verwerten;

**1.8** das Vervielfältigungsrecht, d.h. das Recht, die Beiträge im Rahmen der angeführten Nutzungsarten beliebig – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Trägern – digital oder analog zu vervielfältigen, z.B. auf Papier, CDs, DVDs, Blu-Rays, USB- Sticks, Flash-Speichern, Festplatten oder auf Servern.

Der Verlag ist unwiderruflich zur Prozessführung hinsichtlich der erworbenen Rechte ermächtigt.

Eine Mehrfachnutzung der Beiträge, auch als Vorlage für andere Nutzungsarten und außerhalb der genannten Mediengattungen, ist zulässig.

Der Journalist behält in Ergänzung zu Ziffer I.1 ein Nutzungsrecht an seinem Beitrag, so dass er den Beitrag nach der Erstveröffentlichung oder erstmaligen öffentlichen Zugänglichmachung auch anderweitig anbieten und veröffentlichen kann. Dabei hat jedoch die Kenntlichmachung als in den Publikationen des Verlags veröffentlichter Beitrag zu unterbleiben.

Sofern ein Beitrag innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung bei dem Verlag nicht veröffentlicht oder öffentlich zugänglich gemacht worden sein, stehen dem Journalist die exklusiven Nutzungsrechte an dem Beitrag ausschließlich zu, sofern er den Verlag hierüber vorab informiert.

Im Übrigen bleiben dem Journalisten die von Verwertungsgesellschaften wahrgenommenen Zweitverwertungsrechte und gesetzlichen Vergütungsansprüche nach §§ 21, 22, 26, 27, 45a, 49, 52a, 53, 54, 54a UrhG vorbehalten.

An den auftragsgemäß abgelieferten bzw. an den zur Veröffentlichung angenommenen Unterlagen erwirbt der Verlag das Eigentum, d.h. sie verbleiben dauerhaft beim Verlag. Ausgenommen hiervon sind Unterlagen (z.B. Original-Dias), die der Journalist als Originale gekennzeichnet hat.

Die vorstehenden Regelungen gelten auch über die Beendigung der Zusammenarbeit hinaus sowie für etwaige Folgeaufträge, soweit nichts anderes vereinbart ist.

## II. Grundsätze der Vergütung und Zusammenarbeit

### 1. Angemessene Vergütung

Die Vergütung für die Einräumung der Rechte wird individuell vereinbart. Es gelten grundsätzlich die Vergütungsregelungen des Verlags.

### 2. Behandlung der Beiträge/Urhebervermerk

Die Urheberschaft am gelieferten Beitrag muss für den Verlag erkennbar sein, es sei denn, dass gewichtige Gründe entgegenstehen. Es besteht keine Abdruck- oder sonstige Verwertungsverpflichtung des Verlages. Art und Form der Veröffentlichung ist Sache des Verlages. Ein Veröffentlichungsnachweis kann durch Versand von PDF- Dateien geführt werden.

Ein fehlender Urhebervermerk löst keine Schadensersatzansprüche aus, wenn er auf einfacher Fahrlässigkeit seitens des Verlages beruht. Soweit die Schadensersatzhaftung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt. Ist die fahrlässige Pflichtverletzung als schuldhaftes Verletzen einer wesentlichen Vertragspflicht einzuord-

nen, dann ist die Schadensersatzhaftung auf Ersatz des typischerweise eintretenden, vorhersehbaren Schadens begrenzt. Sonstige Ansprüche/Rechte und das Urheberpersönlichkeitsrecht bleiben unangetastet.

### 3. Haftung für Rechtebestand und -umfang

Der Journalist hat für den Bestand der vertraglich eingeräumten urheberrechtlichen Nutzungsrechte einzustehen, es sei denn, er weist nach, die Verletzung nicht vertreten zu haben. Bestehen bei Beachtung journalistischer Sorgfaltspflichten Zweifel am Bestand der eingeräumten Nutzungsrechte, so ist der Journalist verpflichtet, diese sowie die Umstände, auf die die Zweifel gestützt werden, der Redaktion mit Ablieferung der Beiträge ausdrücklich mitzuteilen. Schuldhaftes Unterlassen oder schuldhaftes falsche Zusicherungen können zum Schadensersatz verpflichten. Entstehen über die Frage der Rechtfreiheit Auseinandersetzungen mit Dritten, unterstützt der Journalist den Verlag mit den erforderlichen Informationen und Belegen.

### 4. Qualitätssicherung

Der Journalist beachtet die Qualitätsvorgaben der Redaktion.

### 5. Unverlangte Beiträge

Unverlangt eingesandte Beiträge akzeptiert der Verlag nur als Duplikate. Sie werden auf ausdrücklichen und zeitnahen Wunsch, den der Journalist an die Redaktion zu richten hat, im System gelöscht bzw. zurückgeschickt, wenn er seine Bereitschaft zur Übernahme der Rücksendungskosten ausdrücklich erklärt. Ansonsten steht es dem Verlag frei, sie zu archivieren.

### 6. Zahlungsmodalitäten

**a)** Honorare werden bis spätestens acht Wochen nach Veröffentlichung abgerechnet und gezahlt.

**b)** Stellt der Journalist eine Rechnung, so muss diese prüffähig sein und die einschlägigen rechtlichen, insbesondere steuerrechtlichen Vorgaben (Rechnungsnummer, Steuernummer, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer etc.) sowie eine Präzisierung der journalistischen Leistung nach Zeit, Ort, Thema und ggf. Sonderabsprachen beinhalten. Bei Auftragsproduktionen ist die Rechnung nach Abschluss der Produktion zu stellen, ansonsten zeitnah nach Veröffentlichung. Der Betrag wird acht Wochen nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung fällig. Haben Ereignisse, die Gegenstand der Auftragsproduktion sind, nicht stattgefunden, wird der Journalist für seine vergeblichen Sach- und Zeitaufwendungen vergütet, wenn er sie in geeigneter Form nachweist.

**c)** Wird ein Beitrag nicht zu dem vom Verlag vorgesehenen Zeitpunkt veröffentlicht, hat der Journalist Anspruch auf das Honorar, wenn er den Nichtabdruck nicht selbst zu vertreten hat. Falls das Honorar nicht innerhalb von acht Wochen nach der vorgesehenen Veröffentlichung vom Verlag angewiesen wird, ist innerhalb weiterer vier Wochen eine Ausfallrechnung zu stellen. Sie wird mit dem nächsten Zahlungslauf fällig. Auf eine eventuelle spätere Veröffentlichung wird das Ausfallhonorar angerechnet.

**d)** Die Honorare verstehen sich zzgl. gesetzl. Umsatzsteuer, wenn der Journalist hierfür optiert hat. Der Journalist ist für die ordnungsgemäße Abführung von Steuern und Abgaben verantwortlich.

### 7. Spesen

Die Spesen des Journalisten werden nach den Richtlinien des Verlages erstattet, wenn sie vorher schriftlich vereinbart worden sind, notwendig waren und in hinreichender Weise nachgewiesen werden. Eingereichte Belege können vom Verlag nicht zurückgesandt werden, als Nachweis werden aber Kopien der Belege akzeptiert. Die Spesen sind vom Journalisten monatlich und zeitnah abzurechnen.